S A T Z U N G

C D U K R E I S V E R B A N D G Ö R L I T Z

A. Aufgabe, Name und Sitz

§ 1 Aufgabe

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Görlitz, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Landkreis Görlitz. Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten und einer übergreifenden europäischen Ordnung dienen.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU Verbände gebunden ist.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen
   a. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
   b. neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
   c. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Görlitz, seine Stadt- /Gemeindeverbände die in Ortsverbände gegliedert sein können, führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der CDU Kreisverband hat seinen ständigen Hauptsitz in Görlitz.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder* werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

*Die Satzung soll auch sprachlich die Geschlechter zum Ausdruck bringen. Auf Grund der komplexen Auswirkungen der umfänglichen Nennung aller Geschlechter und der Einfachheit gilt im Folgenden die männliche Form gleichbedeutend für alle Geschlechter.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Kreismitgliedervollversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in der CDU aus. Ebenso schließt die frühere Zugehörigkeit bzw. Mitarbeit im Ministerium für Staatssicherheit und Amt für Nationale Sicherheit die Mitgliedschaft und Gastmitgliedschaft in der CDU aus.

(5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften und Zugehörigkeiten im Ministerium für Staatssicherheit und Amt für Nationale Sicherheit Auskunft zu geben.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Der zuständige Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisverband im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von 6 Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.
Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeinde-, bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte- und pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatbürgerschaft besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien regelmäßig über ihr Wirken.

(4) Verdiente Persönlichkeiten der CDU können zu Ehrenmitgliedern benannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes von dem Kreisparteitag berufen.

(5) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei gleichgültig auf welcher Organisationsstufe gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

(6) Mitglieder sind berechtigt Sachanträge an den Landesparteitag zu stellen. Diese müssen von mindestens 50 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In einem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

(7) Für die Gleichstellung von Frauen und Männern gilt § 15 des Bundesstatutes entsprechend.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.

(3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

a) Verwarnung
b) Verweis
c) Enthebung von Parteiämtern
d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,

b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt.

c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,

d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen, Internet, Presseorganen oder sonstigen Publikationen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,

e) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,

f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,

g) Vermögen der Partei veruntreut,

h) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit machen.

§ 12 Zuständigkeit bei Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand und der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Gliederung und Organe

§ 13 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband
2. die Stadt-/Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können

§ 13 a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 13 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag. Der Mitgliederbeauftragte ist zudem Teil des Kreisvorstands und des geschäftsführenden Kreisvorstands.

§ 14 Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Landkreises Görlitz.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

(4) Notwendige Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

(5) Beschlüsse und Maßnahmen der Kreis-, Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 15 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag wird als Kreismitgliedervollversammlung durchgeführt.

(3) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der

Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Finanz- und Beitragsordnung, Geschäftsordnung

3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und Delegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag
4. Entlastung des Kreisvorstandes,
5. Wahl des Vorsitzenden und weiteren zwei ordentlichen sowie mindestens stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes,
6. Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. In nichtwählenden Jahren bzw. mindestens einmal pro Legislatur des amtierenden Kreisvorstandes soll der Kreisparteitag thematisch ausgerichtet werden, sofern kein anderer Anlass dagegenspricht. Der außerordentliche Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(5) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Satzungsbeschlüsse beim Landesverband zu erfolgen. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Bis zu dieser Bestätigung trägt sie nach dem Beschluss des Kreisparteitages den Charakter einer vorläufigen Satzung.

§ 16 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:
als gewählte Mitglieder:

1. der Kreisvorsitzende,
2. drei stellvertretende Kreisvorsitzende,
3. der Kreisschatzmeister
4. 13 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer)
5. Mitgliederbeauftragte

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen
2. der Kreisgeschäftsführer
3. Fraktionsvorsitzender der Kreistagsfraktion
4. die Abgeordneten des Landtags, Bundestags, Europaparlaments aus dem Gebiet des Kreisverbandes
5. der Landrat, die Beigeordneten sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit sie der CDU angehören

(2) Der Schriftführer, der Mediensprecher sowie der Beauftragte für Soziale Netzwerke werden auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden in der konstituierenden Kreisvorstandssitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder aus den Reihen dieser gewählt.

(3) Weitere Mitglieder können mit Beschlussfassung durch den Kreisvorstand in den Kreisvorstand kooptiert werden, sofern diese konkreten Aufgaben im Rahmen der Arbeit für den Kreisverband und Kreisvorstand erledigen sollen.

§ 17 Zuständigkeit des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand ist zuständig für:

1. Die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.

Ihm obliegt insbesondere:

2. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes
3. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse.
4. die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.
5. die Abgrenzung der regionalen Verbände nach §13 dieser Satzung im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden,
6. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Kreistag, zu Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräten,
7. die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes.
8. die Wahl des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
9. die Regelung der Dienstverhältnisse der beim Kreisverband Beschäftigten.
10. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Kreistag
11. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung zu Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräten, sofern diese Aufgabe nicht von einem zugehörigen Stadt- und Gemeindeverband umgesetzt werden kann oder in Abstimmung mit dem zugehörigen Stadt- und Gemeindeverband.

(2) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

(3) Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden

§ 18 Geschäftsführender Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister, der Mediensprecher und der Mitgliederbeauftragte stellen den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes beratend teil.

(2) Der Landrat, der Vorsitzende der Kreistagsfraktion, die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, die Mandatsträger Mitglied des Landtages,

Mitglied des Bundestages, Mitglied des Europäischen Parlament, soweit sie der CDU angehören, sind zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereichs stehen.

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und die besonders dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes.

§ 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

(1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden. Ist der Kreisvorsitzende verhindert wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister vertreten.

(2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen.

§ 20 Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde oder Ortsverbände unterrichten.

§ 21 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§ 22 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

(1) Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ein Gemeindeverband kann auch mehrere Gemeinden umfassen. Ihm entspricht in den kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den kreisfreien Städten der Ortsverband. (Ortsverbände können auch als Untergliederung von Gemeindeverbänden existieren, wenn in der betreffenden Gemeinde gem. § 65 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen für einzelne Ortsteile die Ortschaftsrats-Verfassung eingeführt wurde.)

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:

1. die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes,
2. die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
3. die Werbung von Mitgliedern,
4. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung zu Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräten, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband zu gewährleisten.

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

§ 23 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

(1) Organe der Stadt-, Gemeinde-, und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

(2) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
1. Beschlussfassung über die Politik der Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsverbände
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands

(3) Der Gemeinde-, Stadt- oder Ortsvorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister
4. und weiteren Mitgliedern (Beisitzer), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen des Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsverbandes richtet.
5. dem Mitgliederbeauftragten

(4) Die Vorstandsmitglieder des Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsverbandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(5) Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

§ 24 Vereinigungen

(1) Auf Kreisverbandsebene können Vereinigungen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder vom Landesverband anerkannt sind.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können

sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung der Partei nicht widersprechen darf und durch den CDU Kreisvorstand genehmigt werden muss. Die Vorsitzenden müssen Mitglied der CDU sein.

(3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen der CDU Deutschlands nicht widersprechen dürfen.

(4) Die Vereinigungen beteiligen sich nach Möglichkeiten und Zielen an der Arbeit in den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden.

D. Verfahrensordnung

§ 25 Beschlussfähigkeit

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahren darin eingewilligt hat. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Kreisparteitage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 26 Erforderliche Mehrheit

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 27 Abstimmungsarten

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder

auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 28 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landesparteitag und Bundesparteitag werden geheim durch eines der folgenden Wahlverfahren gewählt:
* Stimmzettel
* elektronische Wahl

(2) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der 3 stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Kreisvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach

Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Für die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Delegierten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind der Reihenfolge der auf sie entfallenden gültigen Stimmenzahlen Delegierte und Ersatzdelegierte.

(6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(7) Die Vorschriften der §§ 24 bis 27 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen.

§ 29 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.

(2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein

(3) Antragsberechtigt sind:
- 3.1. der Kreisvorstand
- *3.2.* die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände
- 3.3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
- 3.4. jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 10 weiteren Mitgliedern hat.

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens 10 Stimmberechtigten eingebracht werden.

(5) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungsbeleges eines entsprechenden Dienstleisters

§ 30 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
   3.1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
   3.2. mit der Amtsniederlegung,
   3.3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(3) Bei Vakanz des Kreisvorsitzenden muss innerhalb von acht Wochen nach diesem Zeitpunkt ein Kreisparteitag für die Wahl des Nachfolgers einberufen werden. Der geschäftsführende Kreisvorstand beruft bis dahin aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat, spätestens jedoch nach 24 Monaten.

(5) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 31 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.

(3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

(4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO).

§ 32 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Sonderbeiträge aufgebracht.

(2) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 33 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

(1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltführung. Die Kassenführung der Kreisverbandeserfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.

(3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.

(4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gesetzliche Vertretung

(1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 36 Haftung bei Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 37 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Stadt-, Gemeinde-, und Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, teilnehmen.

§ 38 Protokollpflicht

Über die Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungen- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 39 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-, bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-, Gemeindeverbandes bzw. des vorgenannten Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 40 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu Partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 41 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 42 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Verabschiedung am 04.11.2017 in Kraft.

Geändert durch Beschlüsse der Kreismitgliedervollversammlung am 16. Juli 2022

Die Satzungsänderungen treten mit Genehmigung des Landesverbandes in Kraft am

29.08.2022.

Florian Oest

Kreisvorsitzender

Dr. Stephan Meyer	Tilmann Havenstein	Kati Struck
stellv. Kreisvorsitzender	stellv. Kreisvorsitzender	stellv. Kreisvorsitzender

Finanz- und Beitragsordnung

des CDU Kreisverbandes Görlitz

---

§ 1

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Görlitz

(2) Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftststelle und ist durch die Anweisungen des Landesverbandes, der Bundespartei und den einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes geregelt.

(3) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbändeverbänden gestatten unter seiner Aufsicht eine eigene Kasse zu führen.

§ 2

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand beschlossen.

§ 3

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

(1) Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge,
(2) Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.,
(3) Spenden,
(4) Sonstige Einnahmen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach den verfügbaren Einkommen richten soll.

(2) Die Höhe des Beitrages im Einzelnen richtet sich:
   a.) nach Beitragsstaffel
   b.) nach der Staffel für Sonderbeiträge (Anhang)

§ 6

Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn er den Beitragseinzug an seine Untergliederungen überträgt, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.

§ 7

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.

§ 8

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 9

Der Kreisverband ist zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Vereinigungen.

§ 10

(1) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Kreisverband und Vereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch den Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 11

(1) Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Mitglied ganz oder teilweise länger als 6 Monate gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen seine Stimmrechte.

§ 12

(1) Zur Finanzierung der Gemeinde- und Stadtverbände steht jedem Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband jährlich ein Betrag in Höhe von 11 % des Beitragsaufkommens zu, wenn der monatliche Durchschnittsbeitrag pro Mitglied größer ist als 6,00 €.

(2) Die Aufnahmespende verbleibt zu 50 % im Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband. Die anderen 50 % verbleiben im Kreisverband

(3) Die nach Absatz 1, durch Spenden und andere dem Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband unmittelbar zustehenden finanziellen Zuwendungen bilden die eigenfinanziellen Mittel der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände. Über deren Verwendung entscheiden die Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände unter Anwendung der Finanz- und Beitragsordnung und des Parteiengesetzes selbstständig. Die auf Konten des Kreisverbandes geführten eigenen finanziellen Mittel der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände werden im Bestand in das jeweilige folgende Geschäftsjahr/Haushaltsjahr übertragen.

§ 13

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 04.11.2017 in Kraft. Geändert durch Beschlüsse der Kreismitgliedervollversammlung am 16. Juli 2022
Die Satzungsänderungen treten mit Genehmigung des Landesverbandes in Kraft am 29.08.2022.

Anhang zur Finanz- Beitragsverwaltung

---

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßige Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6,00 EURO.
3. Bei einem regelmäßigen Bruttoeinkommen gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein entsprechender Orientierungsbeitrag von:

Monatliches Bruttoeinkommen (EURO)	Monatlicher Beitrag (EURO)
mind. 1.500,00	10
mind. 2.500,00	15
mind. 4.000,00	25
mind. 6.000,00	50 und mehr

4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000,00 EURO kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitgliedes einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5,00 EURO erlassen oder Mitgliedsbeiträge stunden sowie erlassen.

Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

Amts- und Mandatsträger auf Kreisebene zahlen Sonderbeiträge mindestens in Höhe von:

Oberbürgermeister, Landräte, hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete sowie sonstige Wahlbeamte, soweit sie der CDU angehören, monatlich 5 % vom Brutto Grundgehalt

Über die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger auf Kreisebene verfügt der Kreisverband.